

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Berichtigung offener Unrichtigkeit der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Richtlinienkonformen Sondervermögens „TOP-Investors Global“ nach § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz

Die HANSAINVEST hat die zum 1. Januar 2009 in Kraft tretenden, an das Investmentänderungsgesetz angepassten und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 27. Mai 2008 genehmigten „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Richtlinienkonformen Sondervermögens „**TOP-Investors Global**“ auf Ihrer Website am 23. Juli 2008 und im elektronischen Bundesanzeiger am 28. Juli 2008 veröffentlicht. In diesen Veröffentlichungen wurde jeweils folgender von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsprechend genehmigter § 2 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ abgedruckt:

„Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.“

Die Worte „Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5“ sind offenbar unrichtig. Die offenbare Unrichtigkeit ergibt sich daraus, dass nach § 2 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere anlegen muss, nach § 2 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ jedoch lediglich maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere anlegen darf.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat daher Ihre Genehmigung vom 27. Mai 2008 durch Bescheid vom 17. November 2008 berichtigt und in § 2 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ die Wörter

„Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5“

durch die Wörter

„Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8“

ersetzt.

Durch diese Berichtigung wird der Wortlaut § 2 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ an den Wortlaut des vor der Anpassung an das Investmentänderungsgesetz gültigen § 3 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ angepasst. Diese Fassung sah bereits vor, dass das Sondervermögen mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 5 (ab 1. Januar 2009: § 8) der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen muss.

Die Berichtigung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Aus der Berichtigung entstehen den Anteilhabern weder Kosten noch sonstige Nachteile.

Die Geschäftsleitung